



## **Unterrichtung 19/366**

der Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes und weiterer Gesetze**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

Präsident  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie  
- Landeshaus -  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

12. November 2021

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes und weiterer Gesetze

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beiliegenden Entwurf des o.g. Gesetzes übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Entwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Federführend ist der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Anlage

### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Dienstgebäude Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5416 | Bushaltestelle Gablenzstraße  
<https://www.schleswig-holstein.de> | E-Mail: [poststelle@sozmi.landsh.de](mailto:poststelle@sozmi.landsh.de) | De-Mail: [poststelle@sozmi.landsh.de-mail.de](mailto:poststelle@sozmi.landsh.de-mail.de) E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente. Medien-Informationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter <https://www.schleswig-holstein.de> | Das Ministerium finden Sie im Internet unter [www.schleswig-holstein.de/sozialministerium](http://www.schleswig-holstein.de/sozialministerium), bei [www.facebook.com/Sozialministerium.SH](https://www.facebook.com/Sozialministerium.SH) und [www.twitter.com/sozmiSH](https://www.twitter.com/sozmiSH)



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

19. Wahlperiode

Drucksache **19/#N!#**

## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes und weiterer Gesetze**

## Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes und weiterer Gesetze

### A. Problem

Am 10.06.2021 ist das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in Kraft getreten. Das KJSG stellt eine umfangreiche Weiterentwicklung insbesondere des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) dar.

Der Bund verfolgt mit diesem Reformprozess fünf übergeordnete Ziele:

- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, stärken
- Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Weiterhin wurde am 04.05.2021 das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verabschiedet, welches zum 01.01.2023 in Kraft treten wird. Neben umfangreichen Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) berührt das Gesetz auch mehrere Paragraphen des SGB VIII.

Die in beiden Gesetzen vorgenommenen Änderungen machen Anpassungen in schleswig-holsteinischen Gesetzen erforderlich.

### B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG -), das Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz) und das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein (Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz – BüPolBG) geändert und an die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vorgenommenen Änderungen angepasst.

Neben wenigen rechtlich zwingend erforderlichen Änderungen werden einige fachlich gebotene Änderungen sowie überwiegend redaktionelle Änderungen vorgenommen.

## **1. Rechtlich zwingend erforderliche Änderungen**

- 1.1. In § 4a SGB VIII werden durch das KJSG Regelungen zu selbstorganisierten Zusammenschlüssen neu eingeführt. Mit § 4 Absatz 4 JuFöG wird diese Regelung in Landesrecht übernommen.
- 1.2. Durch das KJSG wird in § 8 Absatz 3 SGB VIII die Einschränkung, dass ein Anspruch auf Beratung nur in Not- oder Konfliktlagen besteht, gestrichen. § 5 Absatz 1 JuFöG wird entsprechend angepasst.
- 1.3. § 9a SGB VIII verpflichtet die Länder, den Beratungsanspruch von jungen Menschen und ihren Familien durch die Etablierung von unabhängigen, fachlich nicht weisungsgebundenen Ombudsstellen sicherzustellen. Durch eine Änderung im § 1 Absatz 3 BüPoIBG wird klargestellt, dass die 2016 bei der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten eingerichtete Beschwerdestelle für Kinder- und Jugendliche die Aufgaben der Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII anspruchserfüllend wahrnimmt. Daneben bestehen in Flensburg, Heide und Rendsburg vom Kinderschutzbund betriebene „Vertrauenshilfe“-Regionalstellen, die von dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium gefördert werden; landesgesetzliche Regelungsnotwendigkeiten bestehen dazu nicht.
- 1.4. Mit dem neu eingefügten § 13a SGB VIII wird erstmals die Schulsozialarbeit im SGB VIII definiert. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die Aufgaben der Schulsozialarbeit auch durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden können. Mit § 24a JuFöG wird diese Definition in Landesrecht übernommen und in Verbindung mit einer Änderung in § 50 Absatz 1 klargestellt, dass die ausschließliche Zuständigkeit gemäß § 6 Absatz 6 Schulgesetz (SchulG) beim für Bildung zuständigen Ministerium bleibt.

## **2. Fachlich gebotene Änderungen**

- 2.1. In § 25 JuFöG wird die Einschränkung des Zusammenwirkens im Jugendschutz auf das öffentliche Schulwesen gestrichen. Dies dient der Klarstellung. Auch Schulen in privater Trägerschaft sind zum engen Zusammenwirken im Jugendschutz angehalten.
- 2.2. Die im § 28 Absatz 2 JuFöG getroffenen Einschränkungen der Rechte von Überwachungsbehörden im Jugendschutz werden ersatzlos gestrichen. Die Kriterien in Absatz 2 haben sich in der Praxis als zu einschränkend herausgestellt und stehen dem Ziel eines wirksamen Jugendschutzes entgegen.
- 2.3. Der § 30 JuFöG wurde umfassend an neuere fachliche Standards der Familienbildung angepasst und neugefasst.
- 2.4. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum KJSG wurde seitens des Bundesrates die Aufnahme der Formulierung „Schutz vor Vernachlässigung, sexueller, körperlicher und psychischer Gewalterfahrungen sowie Machtmissbrauch“ gefordert. Diese Initiative wurde vom Bundestag nicht aufgegriffen. In § 36 Absatz 1 JuFöG

soll diese Formulierung als Anforderung bei der Entwicklung neuer Hilfen jedoch aufgenommen werden und somit ein breiteres und zielgruppenorientierteres Angebot schaffen.

- 2.5. Das KJSG erweitert die Regelungen zur Einrichtungsaufsicht in den §§ 45 ff. SGB VIII. Eine maßgeblich durch Schleswig-Holstein initiierte Bundesratsinitiative zur Aufnahme von familienähnlichen Betreuungsformen in die Definition in § 45a SGB VIII konnte sich leider nicht durchsetzen. Die bestehende Regelungslücke wird landesrechtlich durch eine Neufassung des § 42 JuFöG geschlossen.
- 2.6. Auf Bitten des Justizministeriums können nunmehr entweder Jugendrichter oder Jugendrichterinnen oder Familienrichter oder Familienrichterinnen in den Kreis der stimmberechtigten Mitglieder im Landesjugendhilfeausschuss benannt werden. Bislang war dies ausschließlich Jugendrichtern oder Jugendrichterinnen vorbehalten. Die Änderung in § 51 JuFöG ermöglicht dem Justizministerium mehr Handlungsspielraum bei der Besetzung des zugeteilten Sitzes.
- 2.7. § 80 SGB VIII trifft bereits detaillierte Vorgaben zur Jugendhilfeplanung. Eine programmatische Wiederholung im JuFöG ist an dieser Stelle nicht erforderlich. § 55 Absatz 1 Satz 2 JuFöG wird daher gestrichen.
- 2.8. Die Änderungen in § 9 Absatz 2 Kinderschutzgesetz dienen der Klarstellung. In Nummer 2 wird die Anforderung der spezifischen Schutzbedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung an die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft aufgenommen. In Nummer 4 wird klargestellt, dass Hilfen durch Erziehungsberechtigte in Anspruch genommen werden sollen.
- 2.9. Mit einer Änderung in § 14 Kinderschutzgesetz soll gewährleistet werden, dass im Prozess zur Erstellung des Landeskinderschutzberichts schnell und flexibel auf aktuelle fachliche Herausforderungen reagiert werden kann.

### **3. Redaktionelle Änderungen**

- 3.1. Die Inhaltsübersicht des JuFöG wird im Hinblick auf aktuelle und frühere Änderungen aktualisiert.
- 3.2. Das JuFöG wird durchgängig an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 angepasst.
- 3.3. Es werden mehrere redaktionelle, grammatikalische und Rechtschreibfehler korrigiert sowie Ressortbezeichnungen und Gesetzesverweise aktualisiert (§§ 2, 16, 17, 24, 28, 36, 36b, 39, 40, 41, 46, 47, 48, 51, 52, 56, 58, 59 JuFöG sowie §§ 3, 8, 9, 11 Kinderschutzgesetz). Die Regelungen in §§ 52 Absatz 1 und 59 Absatz 3 JuFöG und § 16 Kinderschutzgesetz sind durch Zeitablauf obsolet geworden und werden gestrichen.
- 3.4. Durch das KJSG wurde u.a. in § 8 Absatz 4 SGB VIII die Anforderung an die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen „in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ als Terminus aufgenommen. Diese Formulierung wurde in § 4 Absatz 3 JuFöG und § 11 Absatz 2 Kinderschutzgesetz übernommen.
- 3.5. Das KJSG ersetzt in § 9 SGB VIII den Terminus „Mädchen und Jungen“ durch „junge Menschen“. In den §§ 2, 5 Absatz 1, 6 Absatz 1, 32 Absatz 1 und 52 Absatz 3

- wurde entsprechend verfahren oder die Nennung von Geschlechtsidentitäten weitgehend vermieden.
- 3.6. Durch das KJSG wurde in § 9 SGB VIII die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen „von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen“ als Terminus aufgenommen. Diese Formulierung wurde in §§ 2 Absatz 2 und 10 Satz 2 JuFöG übernommen.
- 3.7. § 6 Absatz 2 Satz 3 JuFöG wurde an den Wortlaut des § 11 Absatz 4 SGB VIII angepasst. Dort wird geregelt, dass auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang in die Angebote der Jugendarbeit einbezogen werden können.
- 3.8. Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Begriffe „Amtsvormund“ und „Amtspflegschaft“ durch „Vormund“ und „Pflegschaft durch das Jugendamt“. Zur Klarstellung erfolgt dies analog im Landesgesetz. Zudem werden die Verweise in § 46 JuFöG an das ab 01.01.2023 geänderte BGB angepasst.
- 3.9. Durch Landesverordnung vom 27. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H., S. 181) wurde die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Zur Klarstellung wird Norderstedt nunmehr in den Adressatenkreis der §§ 47 Absatz 1 und 4, 48 Absatz 2 und 6, 56 Absatz 2 JuFöG und §§ 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 Kinderschutzgesetz aufgenommen, indem die Formulierung „Kreise und kreisfreie Städte“ durch die Formulierung „Kreise, kreisfreie Städte und die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt“ ersetzt wird.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf überwiegend um redaktionelle oder deklaratorische Änderungen handelt, sind die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte minimal.

Leistungsausweitungen entstehen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem KJSG / SGB VIII in §§ 4 Absatz 4 (selbstorganisierte Zusammenschlüsse) und 5 Absatz 1 (Beratung außerhalb von Not- und Konfliktlagen) JuFöG. Der Höhe nach sind die entstehenden Kosten derzeit nicht bezifferbar, da unter anderem noch nicht absehbar ist, in welchem Maße zum Beispiel die Beratung von Betroffenen in Anspruch genommen werden wird.

Die durch das KJSG neu eingeführten §§ 9a (Ombudsstellen) und 13a (Schulsozialarbeit) SGB VIII führen in Schleswig-Holstein zu keinen Änderungen in der bestehenden Angebots- und Finanzierungsstruktur.

Die in § 36 Absatz 1 JuFöG vorgesehenen Änderungen verursachen keine Kostensteigerung. Die Ausformulierung des Gewaltschutzbegriffes führt nicht zu einer erwartbaren erhöhten Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Es gibt durch die Novellierung keine Änderung gegenüber dem bestehenden Verwaltungsaufwand.

## **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

## **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Die länderübergreifende Zusammenarbeit ist nicht berührt.

## **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Die Information ist durch die Übersendung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags am XXXX. XXXX. 2021 erfolgt

## **G. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.

**Entwurf**

**Gesetz zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes und weiterer Gesetze**

**Vom xx. Monat 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Artikel 1     Änderung des Jugendförderungsgesetzes**

**Artikel 2     Änderung des Kinderschutzgesetzes**

**Artikel 3     Änderung des Bürger- und Polizeibeauftragengesetzes**

**Artikel 4     Inkrafttreten**

## Artikel 1

### Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 804), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 17 wird das Wort „Jugendbildung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendbildung“ ersetzt.
  - b) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 23a Erstattung von Verdienstausfall bei Selbstständigen“.
  - c) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 24a Schulsozialarbeit“.
  - d) Nach der Angabe „Abschnitt VIII Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 36a Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher  
§ 36b Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen“.
  - e) Die Angabe zu Abschnitt IX wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt IX Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts“.
  - f) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:  
„§ 46 Führung der Pflegschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt“.
  - g) In der Angabe zu § 48 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.
  - h) In der Angabe zu § 51 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.
  - i) Nach der Angabe zu § 58 wird das Wort „Schlußbestimmung“ durch die Angabe „Abschnitt XIII Schlussbestimmung“ ersetzt.

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ und die Wörter „von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen“ durch die Wörter „junger Menschen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Kommunalen“ durch das Wort „kommunalen“ ersetzt.

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen sowie von jungen Menschen mit und ohne Behinderung sind Maßnahmen zu treffen, welche die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter sowie von jungen Menschen mit und ohne Behinderung zum Ziel haben.“

## 3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „angemessener Weise“ durch die Wörter „einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ ersetzt.

## b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Durch selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII sollen Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Selbsthilfekontaktstellen unterstützt, begleitet und gefördert werden. Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit ihnen zusammen und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin. Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse anregen und fördern.“

## 4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben geeignete Fachkräfte zu bestellen, welche zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar sein müssen und die Aufgabe haben, geschlechtsspezifisch differenziert junge Menschen als Vertrauenspersonen und unmittelbare Ansprechpersonen zu beraten und zu unterstützen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ und die Wörter „von Mädchen und jungen Frauen“ durch die Wörter „und Gleichberechtigung der Geschlechter“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz“ durch die Angabe „Schulgesetz vom 2. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 723)“, ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.“
6. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Angabe „§ 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 der Kreisordnung“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Gemeindeordnung und § 17 Absatz 1 Kreisordnung“ ersetzt.
7. In § 10 Satz 2 werden die Wörter „Kindern und Jugendlichen mit einer anderen Geschlechtszugehörigkeit“ durch die Wörter „transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen“ ersetzt.
8. In § 13 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Prozeß“ durch das Wort „Prozess“ ersetzt.
9. In § 16 Satz 2 wird das Wort „umweltbewußtem“ durch das Wort „umweltbewusstem“ ersetzt.
10. In der Überschrift zu § 17 wird das Wort „Jugendbildung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendbildung“ ersetzt.
11. In § 18 Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
12. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

13. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Das Gesetz über das Jugendaufbauwerk in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), sowie die Förderungsmaßnahmen und -programme der Bundesagentur für Arbeit werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

14. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a Schulsozialarbeit

- (1) Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote der Schulträger, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule kann das für Bildung zuständige Ministerium bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel gemäß § 6 Absatz 6 Schulgesetz Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen.“

15. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Einrichtungen des“ das Wort „öffentlichen“ gestrichen.

16. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Mißhandlung“ durch das Wort „Miss-handlung“ ersetzt.

17. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 4 Absatz 36 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

18. In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.

19. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Zweck der Familienbildung

(1) Familienbildung umfasst Angebote zur Information, Begegnung, Bildung und Beratung und soll die Kompetenzen und Ressourcen von Familien in unterschiedlichen Lebensphasen und Formen des Zusammenlebens fördern. Sie soll insbesondere

1. junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie fördern und auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter hinwirken,
3. die Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten stärken für positive Entwicklungsbedingungen von Kindern und ein gelingendes Zusammenleben,
4. Möglichkeiten zur Reflexion und Erweiterung der Handlungsoptionen bieten, um individuelle und allgemeine Problemlösungen für unterschiedliche Lebenssituationen zu entwickeln,
5. das gesellschaftliche Miteinander und die Teilhabe von Familien unterstützen.

(2) Familienbildung setzt an den vielfältigen Interessen, Bedürfnissen und Fähigkeiten von Familien an und berücksichtigt diese mit geeigneten Zugängen und Methoden.

(3) Familienbildung erfolgt vor allem in Familienbildungsstätten. Zu den Angeboten zählen u.a. Kurse, Seminare und Vorträge sowie weitere niedrigschwellige, offene und auch mobile Angebote.“

20. § 32 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „daß“ wird durch das Wort „dass“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Kommunikationsbedürfnisse“ wird das Wort „deren“ eingefügt.
- c) Die Wörter „von Mädchen und Jungen“ werden gestrichen.

21. In § 34 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

22. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 27 bis 41“ durch die Angabe „§§ 27 bis 41a“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Die Problematik von psychischer und physischer, insbesondere sexueller Gewalterfahrungen ist“ durch die Wörter „Vernachlässigung, sexuelle, körperliche und psychische Gewalterfahrungen sowie Machtmissbrauch sind“ ersetzt.
  - cc) In Satz 5 wird die Angabe „§ 89 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 2 SGB VIII“ ersetzt.
    - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 5 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 5 SGB VIII“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 1“ und die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

23. In § 36b Absatz 3 Nummer 3 wird nach dem Wort „denn“ ein Komma eingefügt.

24. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Rücknahmen“ durch das Wort „Rücknahme“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

25. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Art.“ durch das Wort „Artikel“ und das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

26. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 45 SGB VIII“ durch die Angabe „den §§ 45 und 45a SGB VIII“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 45 SGB VIII“ durch die Angabe „den §§ 45 und 45a SGB VIII“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 45 SGB VIII“ durch die Angabe „den §§ 45 und 45a SGB VIII“ ersetzt.

27. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

(1) Einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen familienähnliche Betreuungsformen auch unabhängig von der fachlichen und organisatorischen Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung, sofern Hilfen zur Erziehung über § 33 SGB VIII und den Umfang einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII hinaus erbracht werden (familienanaloge Wohnformen).

(2) Wird eine Einrichtung nach Absatz 1 und § 45a SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde den weiteren Betrieb untersagen.“

28. In § 43 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

29. Die Überschrift zu Abschnitt IX wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt IX Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts“

30. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Führung der Pflegschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt“
- b) Das Wort „Amtsvormund“ wird durch das Wort „Vormund“ ersetzt.
- c) Das Wort „Amtspfleger“ wird durch das Wort „Pfleger“ ersetzt.
- d) Die Angabe „§ 56 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII“ wird durch die Angabe „§ 56 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII“ ersetzt.

- e) Die Wörter „der Rechnungslegung“ werden durch die Wörter „den Nachweispflichten“ ersetzt.
- f) Die Angabe „§§ 1822 Nr. S, 1840 und 1854 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 1799 Absatz 2 Satz 1, § 1802 Absatz 2 Satz 3, § 1835 Absatz 1 Satz 1, § 1863 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und § 1865 Absatz 1“ ersetzt.

31. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kreise und die kreisfreien Städte“ durch die Wörter „Kreise, kreisfreien Städte und die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2 Nr. 1 oder 2“ durch die Angabe „Satz 2 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kreise und kreisfreien Städte“ durch die Wörter „Kreise, kreisfreien Städte und die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 und Satz 3 wird jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Bezeichnung „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

32. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
    - bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. ein Mitglied aus Jugendmitbestimmungsgremien, soweit diese in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt bestehen und demokratisch legitimiert sind.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „so muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt sowie das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Im einleitenden Halbsatz wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
    - bbb) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 46 Abs. 3 Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 3 Gemeindeordnung“ und die Angabe „§ 41 Abs. 3 Kreisordnung“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 3 Kreisordnung“ ersetzt sowie nach dem Wort „Städten“ die Wörter „und der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt“ eingefügt.
    - ccc) Am Ende von Nummer 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - ddd) In Nummer 2 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.

33. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 24a Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ ersetzt.

34. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 6 werden nach dem Wort „Jugendrichter“ die Wörter „oder eine Familienrichterin oder einen Familienrichter“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  - bb) Das Wort „übrigen“ wird durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

35. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Frauen und Männer“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Ausschluß“ durch das Wort „Ausschluss“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

36. In § 54 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

37. § 55 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

38. § 56 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 55 Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Gemeinden die Kreise, kreisfreien Städte und die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt beteiligt werden.“

39. In § 57a wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

40. Vor der Angabe „§ 59“ wird das Wort „Schlußbestimmung“ durch die Angabe „Abschnitt XIII Schlussbestimmung“ ersetzt.

41. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „tritt“ das Wort „in“ gestrichen und das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „5 Abs. 2“ durch die Wörter „5 Absatz 2“ und die Wörter „7 Abs. 2“ durch die Wörter „7 Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt“.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Kinderschutzgesetzes**

Das Kinderschutzgesetz vom 29. Mai 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „weiter entwickelt“ durch das Wort „weiterentwickelt“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kreisen und kreisfreien Städten“ durch die Wörter „Kreisen, kreisfreien Städten und der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Nummer 12 ist nach der Angabe „(BGBl. I S. 2975)“ ein Komma und die Angabe einzufügen: „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3 Juni 2021 (BGBl. I S. 1444),“.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 45a SGB VIII“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Komma die Wörter „bei der insbesondere auch die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen berücksichtigt werden sollen,“ angefügt.
- bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Hilfen“ die Wörter „durch die Erziehungsberechtigten“ angefügt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zufluchtstätte“ durch das Wort „Zufluchtsstätte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „in geeigneter Weise“ durch die Wörter „in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kreisen und kreisfreien Städte“ durch die Wörter „Kreisen, kreisfreien Städten und der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt“ ersetzt.
6. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Bei der Ausarbeitung des Berichtes hat das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium die Expertise der Fachpraxis und Fachwissenschaft im Kinderschutz zu berücksichtigen. Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe, der verschiedenen Bereiche des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe, Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, Justiz, der Wohlfahrtsverbände und

weiterer auf dem Gebiet des Kinderschutzes tätigen gesellschaftlichen Gruppen und Fachverbände sind in angemessener und geeigneter Weise bei der Berichterstellung zu beteiligen.“

7. § 16 wird gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Bürger- und Polizeibeauftragengesetzes**

Das Bürger- und Polizeibeauftragengesetz vom 15. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 682), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Bürgerbeauftragte nimmt die Funktion der Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 9a des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - in Schleswig-Holstein wahr.“

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e, f, Nummer 29 und 30 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg  
Minister für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes ist am 10. Juni 2021 in Kraft getreten. Es stellt eine umfangreiche Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) dar. Durch die im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgenommenen Änderungen ist es notwendig, die landesrechtlichen Regelungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf ihre Rechtskonformität zu prüfen und anzupassen. Im Ergebnis dieser Prüfung sind Änderungen im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG -) (Artikel 1), im Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz) (Artikel 2) und im Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein (Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz – BüPolBG) (Artikel 3) vorzunehmen.

Weiterhin wurde am 04.05.2021 das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verabschiedet, welches zum 01.01.2023 in Kraft tritt. Neben umfangreichen Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) berührt das Gesetz auch mehrere Paragraphen des SGB VIII. In der Konsequenz ist § 46 JuFöG zum 01.01.2023 abzuändern, da die in ihm enthaltenen Begriffe und Verweise zu diesem Zeitpunkt überholt sein werden.

Das Jugendförderungsgesetz wurde im Jahr 1992 erstmalig verabschiedet und seither nur punktuell überarbeitet. Im Prüfungsprozess wurden mehrere redaktionelle Fehler und veraltete Schreibweisen auffällig, die nunmehr korrigiert werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendförderungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Nummer 1 ändert die Inhaltsübersicht entsprechend den im Gesetzestext vorgenommenen Änderungen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2 Jugendhilfe)**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Weiterhin wird die Formulierung aus § 2 Absatz 1 SGB VIII übernommen und die Wörter „Kinder, Jugendliche junge Volljährige“ durch „junge Menschen“ ersetzt. Dies dient der besseren Lesbarkeit und stellt die Kongruenz mit dem programmatischen Leitbild des SGB VIII her.

##### **Zu Buchstabe b**

Durch eine Bundesratsinitiative wurde die Formulierung in § 9 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII eingefügt, dass die Lebenslagen von transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen besonders zu berücksichtigen seien. Die Änderung im Jugendförderungsgesetz erfolgt in Anpassung an diese Formulierung. Der bisherige Begriff „jeglichen Geschlechts“ ist unzureichend, da er nach aktueller Gesetzesauslegung nur die nach Personenstandsgesetz vorgegebenen physischen Geschlechter meint. Die ebenfalls möglichen Identitätsgeschlechter fielen demnach aus dem Regelungsgehalt der Norm raus. Die Anpassung sensibilisiert zudem dafür, strukturellen Benachteiligungen aufgrund des binär zugeschriebenen Geschlechts entgegenzuwirken.

#### **Zu Nummer 3 (§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)**

##### **Zu Buchstabe a**

Durch eine Bundesratsinitiative wurde in mehreren Paragraphen des SGB VIII die Formulierung eingefügt, dass eine Interaktion mit jungen Menschen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen soll. Die Änderung im Jugendförderungsgesetz erfolgt, um einen sprachlichen Gleichlauf mit der Formulierung in § 8 Absatz 4 SGB VIII herzustellen.

##### **Zu Buchstabe b**

Das KJSG führt den § 4a SGB VIII zu den selbstorganisierten Zusammenschlüssen neu ein mit dem Ziel, die Beteiligung von jungen Menschen in den Strukturen der

Kinder- und Jugendhilfe adressatinnen- und adressatengerecht zu ermöglichen. Die Tätigkeit selbstorganisierter Zusammenschlüsse stärkt das Selbstwirksamkeitserleben der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger der Kinder- und Jugendhilfe. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse arbeiten nach dem Empowerment-Konzept und verfolgen damit den Zweck der Selbstvertretung. Die Ergänzung des Jugendförderungsgesetzes um einen § 4 Absatz 4 ist erforderlich, um die selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Landesrecht zu verankern und die Etablierung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zu fördern.

#### **Zu Nummer 4 (§ 5 Beratung, Notdienst)**

Das KJSG streicht in § 8 Absatz 3 SGB VIII die Voraussetzung einer Not- und Konfliktlage für die Inanspruchnahme einer elternunabhängigen Beratung durch Kinder und Jugendliche. Um den elternunabhängigen Beratungsanspruch in der Praxis weiter zu stärken, erhalten Kinder und Jugendliche durch den Wegfall der Voraussetzung des Vorliegens einer Not- und Konfliktlage einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung der Kinder- und Jugendhilfe auch ohne Kenntnis ihrer Personensorgeberechtigten. Ein solcher Beratungszugang ist insbesondere deshalb erforderlich, da sich die bislang geforderte „Not- und Konfliktlage“ auf Grund eines noch nicht aufgebauten Vertrauensverhältnisses nicht immer bereits beim ersten Kontakt zeigt. Der Wegfall der Voraussetzung führt dazu, dass das Jugendamt nicht mehr wie bisher zuerst prüfen muss, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor es das Kind oder den Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten berät. Der bedingungslose Beratungsanspruch ermöglicht somit einen niedrighwelligen Zugang für Kinder und Jugendliche zur Beratung durch das Jugendamt. Die Anpassung im Jugendförderungsgesetz erfolgt zur Umsetzung dieses ausgeweiteten Beratungsanspruches in schleswig-holsteinisches Landesrecht. Der Anspruch ist grundsätzlich von demjenigen Jugendamt bzw. Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen, an den sich ein Kind oder Jugendlicher wendet.

#### **Zu Nummer 5 (§ 6 Jugendarbeit)**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung. Die Vorschrift wird geschlechtsneutral umformuliert, da eine Geschlechtszuordnung an dieser Stelle nicht erforderlich ist.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Schulgesetz wird im Vollzitat aufgeführt.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung erfolgt in Anpassung an den Wortlaut des § 11 Absatz 4 SGB VIII. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

**Zu Nummer 6 (§ 8 Grundsätze der Förderung von Jugendarbeit)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung. Außerdem wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.

**Zu Nummer 7 (§ 10 Geschlechtsspezifische Jugendarbeit)**

Durch eine Bundesratsinitiative wurde die Formulierung in § 9 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII eingefügt, dass die Lebenslagen von transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen besonders zu berücksichtigen seien. Die Änderung im Jugendförderungsgesetz erfolgt in Anpassung an diese Formulierung. Der bisherige Begriff „Geschlechtszugehörigkeit“ ist unzureichend, da er nach aktueller Gesetzesauslegung nur die nach Personenstandsgesetz vorgegebenen physischen Geschlechter meint. Die ebenfalls möglichen Identitätsgeschlechter fielen demnach aus dem Regelungsgehalt der Norm heraus. Die Anpassung sensibilisiert zudem dafür, strukturellen Benachteiligungen aufgrund des binär zugeschriebenen Geschlechts entgegenzuwirken.

**Zu Nummer 8 (§ 13 Internationale und interkulturelle Jugendarbeit)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Nummer 9 (§ 16 Ökologische Jugendbildung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Nummer 10 (§ 17 Kulturelle Jugendbildung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift an den Inhalt der Norm.

**Zu Nummer 11 (§ 18 Gesundheitliche Jugendbildung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Nummer 12 (§ 23 Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Nummer 13 (§ 24 Jugendsozialarbeit)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Aktualisierung der letzten Änderungsangaben eines Gesetzesverweises.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Nummer 14 (§ 24 a Schulsozialarbeit)**

Absatz 1 entspricht trotz eines etwas restriktiveren Wortlautes („sozialpädagogische Angebote der Schulträger“ statt „sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt“) inhaltlich weitgehend dem § 13a Satz 1 SGB VIII. Absatz 2 entspricht dem § 6 Abs. 6 SchulG, wonach das Land zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit). Um zu verdeutlichen, welches Ministerium für derartige Förderprogramme, durch welche der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule unterstützt werden soll, fachlich zuständig ist, wird das Wort „Land“ durch „das für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt. Die Vorschrift wird zur Klarstellung der in Schleswig-Holstein geltenden Rechtslage aufgenommen.

**Zu Nummer 15 (§ 25 Allgemeine Ziele)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Buchstabe b**

Die Beschränkung der Zusammenwirkung im Jugendschutz auf das öffentliche Schulwesen wird aus Gründen der Klarstellung gestrichen, da auch Schulen in privater Trägerschaft zum engen Zusammenwirken im Jugendschutz angehalten sind.

**Zu Nummer 16 (§ 27 Besonderer Schutz junger Menschen)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Nummer 17 (§ 28 Rechte der Überwachungsbehörden)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Aktualisierung der letzten Änderungsangaben eines Gesetzesverweises.

**Zu Buchstabe b**

Die im bisherigen § 28 Absatz 2 JuFöG getroffenen Einschränkungen der Rechte von Überwachungsbehörden im Jugendschutz haben sich in der Praxis als zu einschränkend herausgestellt und stehen dem Ziel eines wirksamen Jugendschutzes entgegen. Der die Einschränkungen enthaltende Absatz 2 wird daher gestrichen.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des ursprünglichen Absatzes 2.

**Zu Nummer 18 (§ 29 Familienbildung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Nummer 19 (§ 30 Zweck der Familienbildung)**

Die vorgesehenen Änderungen beinhalten eine neue und optimierte Strukturierung von Zielen, Aufgaben, Prinzipien und Formaten von Angeboten der Familienbildung. Weiterhin erfolgt eine Neuformulierung einzelner Abschnitte, um stärker der Intention familienbezogener Präventionsarbeit und damit dem Selbstverständnis von Familienbildungsstätten entsprechen. Dazu zählt insbesondere die Ausrichtung der Angebote an den Interessen und Bedürfnissen in den jeweiligen Lebensphasen von Familien,

um ein gelingendes Zusammenleben unter Einbeziehung ihrer Ressourcen zu unterstützen.

**Zu Nummer 20 (§ 32 Grundsätze)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Buchstabe b**

Die Vorschrift wird geschlechtsneutral umformuliert, da eine Geschlechtszuordnung an dieser Stelle nicht erforderlich ist.

**Zu Buchstabe c**

Die Vorschrift wird geschlechtsneutral umformuliert, da eine Geschlechtszuordnung an dieser Stelle nicht erforderlich ist.

**Zu Nummer 21 (§ 34 Anlage und Unterhaltung von Spiel- und Bolzplätzen)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Nummer 22 (§ 36 Hilfen zur Erziehung; Hilfen für junge Volljährige)****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Durch das KJSG wurde die Regelung des § 41 SGB VIII alte Fassung („Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung“) aufgeteilt in die §§ 41 und 41a SGB VIII. Der Gesetzesverweis im Jugendförderungsgesetz wird daher um den § 41a SGB VIII ergänzt.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung dient der Erweiterung des Gewaltschutzbegriffes und der Anpassung an die Gewaltdefinition des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. Um sicherzustellen, dass die Entwicklung neuer Hilfen alle Arten von Gewalt, Vernachlässigung und Machtmissbrauch adressiert, wird der Gewaltschutzbegriff im Jugendförderungsgesetz konkretisiert. Zum Schutz vor körperlicher Gewalt sind andere Schutzmaßnah-

men zu treffen als zum Schutz vor sexueller Gewalt. Der Schutz vor psychischer Gewalt erfordert andere Maßnahmen als strukturelle Vorkehrungen zur Verhinderung von Machtmissbrauch. Diesen strukturell unterschiedlichen Formen von Gewalt gilt es, in individueller Art und Weise entgegenzutreten. Damit deutlich wird, dass es hierzu unterschiedliche Hilfearten braucht, bzw. bei der Entwicklung neuer Hilfearten dezidiert auf die unterschiedlichen Formen von Gewalt einzugehen sein sollte, erfolgt die Konkretisierung im Jugendförderungsgesetz.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die Abkürzungen „Abs.“ und „Nr.“ werden ausgeschrieben.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

### **Zu Buchstabe c**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Abkürzungen „Abs.“ wird ausgeschrieben.

### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen; die Abkürzung „Nr.“ wird jeweils ausgeschrieben.

### **Zu Nummer 23 (§ 36b Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 24 (§ 39 Rücknahme oder Widerruf der Pflegeerlaubnis)**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Nummer 25 (§ 40 Pflichten der Pflegeperson)**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Abkürzung „Art.“ wird ausgeschrieben.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.

**Zu Nummer 26 (§ 41 Aufsicht über Einrichtungen)**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung eines nicht mehr aktuellen Gesetzesverweises. Durch das KJSG wurde die Regelung des § 45 SGB VIII alte Fassung („Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“) aufgeteilt in die §§ 45 und 45a SGB VIII. Der Gesetzesverweis im Jugendförderungsgesetz wird daher um den § 45a SGB VIII ergänzt.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung eines nicht mehr aktuellen Gesetzesverweises. Durch das KJSG wurde die Regelung des § 45 SGB VIII alte Fassung („Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“) aufgeteilt in die §§ 45 und 45a SGB VIII. Der Gesetzesverweis im Jugendförderungsgesetz wird daher um den § 45a SGB VIII ergänzt.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung eines nicht mehr aktuellen Gesetzesverweises. Durch das KJSG wurde die Regelung des § 45 SGB VIII alte Fassung („Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“) aufgeteilt in die §§ 45 und 45a SGB VIII. Der Gesetzesverweis im Jugendförderungsgesetz wird daher um den § 45a SGB VIII ergänzt.

**Zu Nummer 27 (§ 42 Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung)**

Absatz 1 regelt auf Grundlage des § 45a Satz 2 SGB VIII, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII sind. Dies ist dann der Fall, wenn über die in § 33 und 44 SGB VIII Hilfen zur Erziehung in familienähnlichen Betreuungsformen erbracht werden.

Familienähnliche Betreuungsformen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere familienanaloge Wohnformen nach § 13 Absatz 1 Nummer 5 Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (KJVO). Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Haushalt der Betreuungspersonen in häuslicher Gemeinschaft erfolgt und eine hohe Konstanz an Betreuungspersonen gegeben ist (kein Schichtdienst), unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung (z.B. Erziehungsstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, familienanaloge Wohnformen o.ä.). Für die Betriebserlaubnispflicht und die Aufsicht des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein nicht entscheidend ist dabei, ob die Betreuungspersonen ohne Anbindung an eine andere Einrichtung oder einen Träger arbeiten. Entscheidend ist vielmehr die Abgrenzung zum Bereich der Pflegestellen und den dortigen Aufsichten bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Das Merkmal der „eigenen Häuslichkeit“ verstärkt nochmals die konzeptionellen und räumlichen Voraussetzungen, die § 45 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII beschreibt.

Aufgrund des § 46 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist der bisherige Absatz 2 nicht mehr erforderlich und wird gestrichen. Auch der bisherige Absatz 3 hat keinen eigenen Anwendungsbereich mehr neben § 47 Absatz 3 SGB VIII und ist zu streichen. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2 und wird inhaltlich an die Neufassung des KJSG angepasst.

**Zu Nummer 28 (§ 43 Sicherstellung des Schulunterrichts bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Nummer 29 (Abschnitt IX Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Überschrift des Abschnitts IX zur Anpassung an das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches zum 01.01.2023 in Kraft tritt.

**Zu Nummer 30 (§ 46 Führung der Pflegschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Überschrift des § 46 zur Anpassung an das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches zum 01.01.2023 in Kraft tritt.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Begriffes „Amtsvormund“ zur Anpassung an das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches zum 01.01.2023 in Kraft tritt.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Begriffes „Ampflegschaft“ zur Anpassung an das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches zum 01.01.2023 in Kraft tritt.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Abkürzung „Abs.“ wird geschrieben.

**Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Inhalt der Gesetzesverweise zur Anpassung an das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches zum 01.01.2023 in Kraft tritt.

**Zu Buchstabe f**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur von Gesetzesverweisen zur Anpassung an das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches zum 01.01.2023 in Kraft tritt. Die Verweise auf §§ 1822, 1840 und 1854 BGB

sind zu diesem Zeitpunkt zwingend zu aktualisieren, da die Systematik dieses Abschnittes des BGB durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verändert wird.

### **Zu Nummer 31 (§ 47 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt)**

#### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch Landesverordnung vom 27. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 181) wurde die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Aus Gründen der Klarstellung wird Norderstedt nunmehr ausdrücklich in den Adressatenkreis dieser Norm aufgenommen.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Abkürzung „Nr.“ wird ausgeschrieben.

#### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch Landesverordnung vom 27. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 181) wurde die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Aus Gründen der Klarstellung wird Norderstedt nunmehr ausdrücklich in den Adressatenkreis dieser Norm aufgenommen.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Aktualisierung der Ressortbezeichnung.

### **Zu Nummer 32 (§ 48 Jugendhilfeausschuss)**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Buchstabe c**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Durch Landesverordnung vom 27. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 181) wurde die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Aus Gründen der Klarstellung wird Norderstedt nunmehr ausdrücklich in den Adressatenkreis dieser Norm aufgenommen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Abkürzung „Nr.“ wird ausgeschrieben.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Buchstabe e**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Buchstabe f**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Doppelbuchstabe bb****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Durch Landesverordnung vom 27. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 181) wurde die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Aus Gründen der Klarstellung wird Norderstedt nunmehr ausdrücklich in den Adressatenkreis dieser Norm aufgenommen. Die Abkürzung „Abs.“ wird jeweils ausgeschrieben.

**Zu Dreifachbuchstabe ccc**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Dreifachbuchstabe ddd**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Nummer 33 (§ 50 Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landesjugendamt)****Zu Buchstabe a**

Mit der Bezugnahme auf § 24a Absatz 2 wird klargestellt, dass im Bereich der Schulsozialarbeit die Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers nach dem SGB VIII und dem JuFöG dem für Bildung zuständigen Ministerium obliegt.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Nummer 34 (§ 51 Landesjugendhilfeausschuss)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Buchstabe c**

Mit der Änderung wird das Vorschlagsrecht des für Justiz zuständigen Ministeriums derart erweitert, dass es anstelle einer Jugendrichterin oder eines Jugendrichters eine Familienrichterin oder einen Familienrichter vorschlagen kann.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.

**Zu Buchstabe e****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 35 (§ 52 Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses und Verfahrensgrundsätze)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Buchstabe c****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Vorschrift wird geschlechtsneutral umformuliert, da eine Geschlechtszuordnung an dieser Stelle nicht erforderlich ist.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Nummer 36 (§ 54 Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung.

**Zu Nummer 37 (§ 55 Jugendhilfeplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)**

§ 80 SGB VIII trifft bereits detaillierte Vorgaben zur Jugendhilfeplanung. Eine programmatische Wiederholung im JuFöG ist an dieser Stelle nicht erforderlich.

**Zu Nummer 38 (§ 56 Landesjugendhilfeplanung)**

Aufgrund der Anpassung des § 55 (siehe Nummer 37) ist ein Verweis nicht erforderlich. Durch Landesverordnung vom 27. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 181) wurde die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Aus Gründen der Klarstellung wird Norderstedt nunmehr ausdrücklich in den Adressatenkreis dieser Norm aufgenommen.

**Zu Nummer 39 (57a Frühförderung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.

**Zu Nummer 40 (Kapiteltrenner)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 eingeführte heysesche s-Schreibung. Zudem wird die Abschnittnummerierung fortgesetzt.

**Zu Nummer 41 (§ 59 Inkrafttreten)**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe c**

Der bisherige Absatz 3 ist durch Zeitablauf hinfällig.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Kinderschutzgesetzes)**

**Zu Nummer 1 (§ 3 Aufgaben der Jugendämter)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 2 (§ 8 Lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz)****Zu Buchstabe a**

Durch Landesverordnung vom 27. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 181) wurde die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Aus Gründen der Klarstellung wird Norderstedt nunmehr ausdrücklich in den Adressatenkreis dieser Norm aufgenommen.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

**Zu Nummer 3 (§ 9 Einrichtungen und Dienste)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Aktualisierung eines Gesetzesverweises.

**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa**

Das KJSG ergänzt in § 8a SGB VIII, dass bei den im Vereinbarungswege zwischen öffentlichem und freien Träger zu regelnden Kriterien für die Qualifikation der beratend bei der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft auch die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zum Tragen kommen müssen. Die im SGB VIII eingeführte Ergänzung wird durch diese Änderung im Kinderschutzgesetz in Landesrecht umgesetzt.

Nach Artikel 16 der VN-Behindertenrechtskonvention besteht die Verpflichtung, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich geschlechtsspezifischer Aspekte, zu schützen. Dazu muss den spezifischen Lebenskontexten und Bedarfen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihren Familien Rechnung getragen werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat also bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags und damit insbesondere auch bei der Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Es muss künftig sichergestellt werden, dass freie Träger eine auch an den besonderen Lebenskontexten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ausgerichtete spezifische und qualifizierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erhalten.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

**Zu Nummer 4 (§ 11 Inobhutnahme)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung erfolgt um einen sprachlichen Gleichlauf mit der Formulierung in § 42 Absatz 2 SGB VIII zu bewirken.

**Zu Nummer 5 (§ 12 Kooperationskreise)**

Durch Landesverordnung vom 27. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 181) wurde die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Aus Gründen der Klarstellung wird Norderstedt nunmehr ausdrücklich in den Adressatenkreis dieser Norm aufgenommen.

**Zu Nummer 6 (§ 14 Landeskinderschutzbericht)**

Guter Kinderschutz gelingt nur, wenn er multiprofessionell und interdisziplinär erfolgt. Daher wird in § 14 Abs. 2 verbindlich geregelt, dass das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium die fachliche Expertise der im Kinderschutz tätigen Akteure und Akteurinnen bei der Berichterstellung einbeziehen muss. Die in § 14 Abs. 2 benannten im Kinderschutz tätigen Akteure und Akteurinnen sind an der Berichterstellung in angemessener und geeigneter Art und Weise zu beteiligen. Die Art und Weise der Beteiligung soll die jeweiligen aktuellen Rahmenbedingungen der Akteure und Akteurinnen der Fachpraxis im Kinderschutz und des federführenden Ministeriums berücksichtigen und an den aktuellen fachlichen und organisatorischen Bedarfen im Kinderschutz ausgerichtet werden. Es soll gewährleistet werden, dass im Berichtsprozess ausreichend schnell und flexibel auf aktuelle fachliche Herausforderungen reagiert werden kann. Geeignete Beteiligungsformate können z.B. multiprofessionelle und interdisziplinäre Workshops, Hearings oder Fachgespräche mit Expertinnen und Experten sein ebenso wie begleitende Fachtagungen oder die Einrichtung begleitender Arbeitsgruppen.

**Zu Nummer 7 (§ 16 Übergangsregelung)**

Die Übergangsregelung ist durch Zeitablauf hinfällig.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Bürger- und Polizeibeauftragengesetzes)**

Mit der Änderung wird der Bezug zum SGB VIII und ein sprachlicher Gleichlauf mit der Formulierung in § 9a SGB VIII hergestellt.

### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Das abweichende Inkrafttreten ist erforderlich, da das den Änderungsbefehlen zugrundeliegende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erst zum 01.01.2023 in Kraft tritt.